

Art. 17 Qualität und Preise

¹ Die Dienste der Grundversorgung müssen landesweit in einer bestimmten Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest.

² Der Bundesrat kann Preisobergrenzen festlegen.

Art. 18 Sicherstellung

¹ Die Kommission und das Bundesamt stellen sicher, dass die Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen in allen Teilen des Landes angeboten wird.

² Führt die Ausschreibung in einem bestimmten Gebiet zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine Konzessionärin nach Artikel 4 Absatz 1 zur Grundversorgung in diesem Gebiet heranziehen. Die Konzessionärin hat in diesem Falle Anspruch auf einen Investitionsbeitrag nach Artikel 19.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 19 Beiträge an die Grundversorgung

¹ Ergibt die Ausschreibung, dass notwendige Investitionen für die Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nachweislich nicht innert geschäftsüblicher Zeit abgeschlossen werden können, so erhält die Bewerberin mit dem besten Angebot mit dem Zuschlag einen Investitionsbeitrag.

² Konzessionärinnen, die Investitionsbeiträge erhalten, müssen dem Bundesamt jährlich den Voranschlag, die Rechnung und die Finanzplanung zur Kenntnis bringen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Notruf

Der Zugang zu den Notrufdiensten ist so einzurichten, dass der Standort von Anrufern identifiziert werden kann.

Art. 21 Verzeichnisse

¹ Die Konzessionärinnen können die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden ihrer Dienstleistungen veröffentlichen.

² Die Konzessionärinnen ermöglichen anderen Konzessionärinnen oder Dritten den Zugang zu den öffentlichen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach internationalen Normen.

³ Den Kundinnen und Kunden steht es frei, sich in Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können die einzutragenden Daten selber bestimmen.